

## Stundensatzkalkulation SGB XI, Teil 5

### Hauswirtschaft und Betreuung haben niedrigere Zuschlagssätze

In der letzten Ausgabe von PDL Praxis haben wir erfahren, dass die Stundensätze in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung unterschiedlich sind. Diese Unterschiedlichkeit bezog sich auf die Personalzusammensetzung im SGB XI.

Nun kommt in diesem letzten Beitrag zur Stundensatzkalkulation ein weiterer Aspekt abschließend hinzu, nämlich die Tatsache, dass für diese drei Leistungsbereiche

- Hauswirtschaft
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

andere Zuschlagssätze gelten müssen.

Diese niedrigeren Zuschlagssätze beziehen sich auf folgende Kostenarten:

- Personalkosten Leitung des Pflegedienstes
- Personalkosten Regie (Verwaltung, Geschäftsführung usw.)
- Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)
- Investitionskosten (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, aber für alle Leistungsbereiche)

Diese Kostenarten schlagen bei den genannten Leistungen nicht so stark zu Buche, denn sowohl die Planung, die Kontrolle und die Abrechnung dieser Leistung ist erheblich weniger aufwendig als die Leistungen der klassischen ambulanten Pflege.

Dort werden viele kurze Einsätze gefahren, teilweise 17 in einer Tour, also muss 17 mal feingeplant, erfasst, korrigiert und ausgewertet/abgerechnet werden.

Wenn bei den anderen genannten Leistungen Einsätze von einer Stunde oder zwei Stunden entstehen, kann eine Mitarbeiterin maximal zwei bis drei Kunden pro Tag versorgen. Also fallen demnach auch nicht so hohe Fahrt- und Wegezeiten an und auch die Umsetzung, und auch die Planung, die Erfassung, die Kontrolle und die Abrechnung sind nicht so aufwendig.

Deshalb sollten gemäß folgendem Beispiel die Kosten von den vier genannten Kostenarten prozentual aufgeteilt werden.

<b>2. Overhead-Kosten für die Leitung und Verwaltung des Pflegedienstes</b>							
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflegedienstes	85.000 €	18.516 Std.	4,59 €	15%	= 15.000 €	+ 2,07 €
2.2.	Personalkosten Regie (Verwaltung, Geschäftsführung usw.)	44.000 €	18.516 Std.	2,38 €	12%	= 6.000 €	+ 0,83 €
2.3.	<b>Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)</b>	129.000 €	18.516 Std.	<b>6,97 €</b>		7.250 Std.	<b>+ 2,90 €</b>
						1. Zwischensumme =	16,69 €
<b>3. Overhead-Sachkosten</b>							
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	85.000 €	18.516 Std.	4,59 €	15%	= 15.000 €	+ 2,07 €
3.2.	.. Investitionskosten (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, aber für alle Leistungsbereiche)	65.600 €	18.516 Std.	3,54 €	18%	= 14.400 €	+ 1,99 €
3.3.	<b>Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)</b>	150.600 €	18.516 Std.	<b>8,13 €</b>		7.250 Std.	<b>+ 4,06 €</b>

Wenn also eine Pflegedienstleitung sowohl zuständig ist für die Planung der klassischen Pflege als für den anderen Leistungsbereich oder die Abteilung (Betreuung, Hauswirtschaft und stundenweise Verhinderungspflege), so sollten die 100% der 4 Kostenarten jeweils aufgeteilt werden.

Wie zu sehen ist, sind die Zuschlagssätze nicht so hoch wie bei der klassischen ambulanten Pflege.

### **Downloads**

Ergänzen zu dem zur Verfügung gestellten Kalkulationsraster (siehe letzte PDL-Praxis), welches die SGB XI Stundensätze kalkuliert, steht mit dieser Ausgabe eine weitere Download Datei zur Verfügung, welche ermöglicht, diese prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Leistungsarten zu erbringen.

### **Thomas Sießegger**

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Internet: [www.siessegger.de](http://www.siessegger.de)

Email: [pdl-praxis@siessegger.de](mailto:pdl-praxis@siessegger.de)